

# **Satzung des U17 Bundesliga Cups e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "U17 Bundesliga Cup". Sitz des Vereins ist in 74626 Bretzfeld. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach den Zusatz „e.V.“.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugend insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Mitgliedsvereine, sofern diese als gemeinnützig anerkannt sind. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln insbesondere durch die Veranstaltung des U17-Bundesliga-Cups oder anderer Events, Spenden sowie durch Projekte und weitere Maßnahmen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (2) Insbesondere werden durch Mittel des Vereins die Jugendabteilungen der Vereine nach Ziff. 1 unterstützt. Außerdem sollen durch Zuwendungen des Fördervereins die sportlichen Anlagen (Infrastruktureinrichtungen) der Mitgliedsvereine nach Ziff. 1 Instand gehalten, modernisiert oder verbessert werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ihnen können jedoch Auslagen erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ihnen ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs.1 genannten Körperschaft verwendet.

- (6) Die wirtschaftliche Betätigung in ihrer Gesamtrichtung dient dazu, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vereinsvorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung und ist endgültig. Personen, die Zwecke des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins oder wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen vereinsschädigendem Verhalten (wird durch Vorstandsbeschluss ausgesprochen), oder durch Auflösung des Vereins.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von dem Vorstand beschlossen werden, falls das Mitglied
  - a. in unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden schädigt,
  - b. schwerwiegend gegen die Vereinssatzung verstößt,
  - c. mit seinem Vereinsbetrag mehr als ein Jahr in Verzug ist,
  - d. die Kontaktdaten des Mitglieds nicht mehr vorliegen.

Über die Beschwerde des Betroffenen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

- (4) Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
- (5) Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist endgültig.

### **§ 4 Beiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Darüber hinaus können Sonderzahlungen geleistet werden. Ehrenmitglieder werden von der Zahlung von Vereinsbeiträgen freigestellt.

- (2) Mögliche Einnahmeüberschüsse oder Verluste werden von den Mitgliedsvereinen nach §1 Ziff. 1 jährlich geteilt. Einnahme-Gewinnung und Ausgabenverminderung erfolgt nach partnerschaftlichen Grundsätzen.
- (3) Gönner, Sponsoren und Freunde des Vereins können, auch ohne Mitglied des Fördervereins zu sein, diesen bei der Bewältigung seiner Aufgaben durch Spenden unterstützen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.
- (3) der Beirat (Organisationsteam).

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die alle Mitglieder des Fördervereins umfasst. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Der Termin ist jeweils im ersten Quartal des Jahres und wird möglichst vor den Hauptversammlungen der Mitgliedsvereine gelegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Mitglieder ohne Email-Adresse erhalten die Einladung in Briefform.
- (3) Die Einladung enthält eine Tagesordnung nach nachfolgendem Muster:
  1. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
  2. Rechenschaftsbericht des Kassiers
  3. Bericht der Kassenprüfer
  4. Beschlussfassung über Anträge
  5. Entlastung des Vorstandes
  6. Neuwahlen des Vorstandes
- (4) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Hauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung in einer 2/3-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- (5) Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter.

- (6) Die Hauptversammlung entscheidet über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Zwei Kassenprüfer sind zu wählen, die die Kasse prüfen und der Hauptversammlung hierüber Bericht erstatten.
- (7) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Das Stimmrecht kann nicht durch einen Vertreter ausgeübt werden. Bei Wahlen ist eine geheime Wahl durch Stimmzettel dann erforderlich, wenn dies aus der Versammlung heraus verlangt wird. Ansonsten können die Wahlen durch Zurufe oder Handzeichen erfolgen.
- (10) Eine geplante Satzungsänderung des Fördervereins muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt genannt sein.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmer und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (12) Der 1. Vorsitzende und der Kassier verwalten in Kooperation die Kasse des Vereins und führen eine Mitgliederkartei sowie eine Spendenliste. Der Kassier führt verantwortlich ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf schriftliche Anweisung oder mit Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden leisten.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden;
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem 3. Vorsitzenden
  - dem Kassier
  - dem SchriftführerDer Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt (der Vorstand gem. § 26 BGB). Im Innenverhältnis soll gelten, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden dürfen.

- (2) Der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer werden in der Gründungsversammlung auf ein Jahr gewählt. Ansonsten werden die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, die Beisitzer auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Grund liegt darin, dass die Mitglieder des Vorstandes möglichst im Wechsel gewählt werden sollen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung nach der Gründungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu gewählt werden. Kann ein Vorstandsamt nicht besetzt werden, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied bis zur Besetzung dessen Aufgaben.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein entsprechend dieser Satzung; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Sitzungen des Vorstandes können öffentlich oder nichtöffentlich sein. Zu den Sitzungen des Vorstandes können sachkundige Personen hinzugezogen werden. Dem Vereinsvorstand obliegen die laufenden Geschäfte des Vereins, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Geschäfte bis zu einem Betrag von EUR 10.000,- im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen ausführen kann. Im Übrigen bedarf sich der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Beirates.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmungen aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- (6) Er gibt sich eine Geschäftsordnung und nimmt eine Geschäftsverteilung vor. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied auch ohne einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes einberufen werden.

## **§ 8 Beirat**

- (1) Der Beirat des Vereins besteht aus den Vorstandsmitgliedern, des Pressewarts und mindestens vier Beisitzern.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
- (3) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Beirats bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- (4) Der Beirat fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Beiratssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende des Vereins lädt zur Beiratssitzung schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Beirats die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Beirat selbst einzuberufen.
- (5) Die Beiratssitzungen werden vom/von dem/der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrer Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die verbliebenen Mitgliedsvereine nach §1 Ziff. 1, die es gemäß dem Satzungszweck unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports und der Jugend zu verwenden haben.
- (2) Bestehen solche Mitgliedsvereine nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen. Beschlüsse über eine solche künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung muss namentlich erfolgen. Sollten weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) In der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die die laufenden Geschäfte vollends abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Die Mitgliederversammlung kann dabei auch bestimmen, dass die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder erfolgt.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

- (1) Bei Satzungsänderungen ist bei der Einladung der zu ändernde Paragraph in der Tagesordnung anzugeben.
- (2) Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

## **§ 10 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.10.2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 14.01.2015. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bretzfeld, den 23.10.2017

.....  
1. Vorsitzende/r

.....  
2. Vorsitzende/r

.....  
3. Vorsitzende/r

.....  
Kassier/in

.....  
Schriftführer/in

Sonstige: